Stand: 03.11.2026

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

I. Anlass und Bezug

Im Rahmen der Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Bundeswehrstandort Munitionslager Laboe (MunLgr Laboe) in den Gemeinden Laboe und Heikendorf, Kreis Plön, 1. Bauabschnitt (BA), ist die Rodung von ca. 8,3 ha Wald sowie rund 0,8 ha sonstigen Gehölzen (Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume) erforderlich, um die Vorhabenfläche für eine anschließende Nutzung mit dem Neubau von 29 Munitionslagerhäusern vorzubereiten. Die Rodung von Wald in diesem Umfang bedurfte gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG als „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald“ der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. In der Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf gesetzlich besonders geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden konnten, so dass das Vorhaben bereits deswegen UVP-pflichtig ist.

Das zuzulassende Vorhaben einer Erschließung für den 1. BA beinhaltet nicht nur die Waldumwandlung im engeren Sinne, sondern auch die sonstige Baufeldfreimachung einschließlich Abriss der bisherigen Munitionslagerhäuser und die Errichtung neuer Munitionslagerhäuser, die in einer einheitlichen Entscheidung für den gesamten 1. BA zugelassen werden sollen. Daher umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung vorsorglich alle Auswirkungen der Erschließung für den 1. BA und beschränkt sich nicht auf die Waldumwandlung. Die Errichtung neuer Munitionslagerhäuser ist daneben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 9.3 der Anlage 1 UVPG selbständig vorprüfungspflichtig; dieser Vorprüfung soll mit dieser Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgegriffen werden.

Zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden erstellt

- der UVP-Bericht zum Waldumwandlungsverfahren für den Umbau des Munitionslagers Laboe, Kreis Plön, Stand: 18.12.2025,

- das Maßnahmenkonzept Ersatzaufforstung der BImA-Flächen „Ahlefeld“ und „Idstedt“, Stand: 18.12.2025,

- der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung nach BKompV, Stand: 18.12.2025.

Darüber hinaus liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit dem Stand 18.12.2025 vor, die der Prüfung einer Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dient und weitere Hinweise auf Umweltauswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese Unterlagen wurden den Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 17, 18 UVPG unterzogen. Nach Abschluss des Erörterungstermins wurde unter Einbeziehung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG mit dem Stand 02.07.2026 erstellt.

Grundlage dieser begründeten Bewertung gemäß § 25 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung, ergänzend wird zudem auf den UVP-Bericht nebst weiteren Unterlagen Bezug genommen. Im Folgenden wird die Gesamtheit aus UVP-Bericht einschließlich der ergänzenden Fachgutachten und der zusammenfassenden Darstellung als Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezeichnet.

II. Funktion und Maßstab der begründeten Bewertung

Gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung zielt dabei auf die Prüfung, ob nach Maßgabe der fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen bei dem geplanten Vorhaben dem Gesichtspunkt der wirksamen Umweltvorsorge Rechnung getragen wird. Die Bewertung ist zu begründen und gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die begründete Bewertung greift dazu die in den vorangegangenen Verfahrensschritten der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten Erkenntnisse auf und erfolgt zunächst schutzgutbezogen und führt dann zu einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung. § 25 UVPG enthält keine eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe und kein Optimierungsgebot, die über das anzuwendende Fachrecht hinausgehen. Aufgabe der begründeten Bewertung ist die Beurteilung, ob und inwieweit die Umweltauswirkungen eines Vorhabens

- zu vernachlässigen oder hinzunehmen sind (unerhebliche Umweltauswirkungen) oder

- nicht ohne Weiteres oder gar nicht hinzunehmen sind (erhebliche Umweltauswirkungen).

Die vorliegende Bewertung folgt dabei den Maßstäben des Fachrechts, nach denen Umweltauswirkungen dann erheblich sind, wenn ihretwegen die Zulassung des Vorhabens aus Umweltgesichtspunkten versagt werden muss oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung versagt werden kann oder wenn die Zulassung des Vorhabens, ggf. auch abweichend vom Zulassungsantrag, nur mit zusätzlichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zugelassen werden kann.

Gegenstand der Zulassungsentscheidung für die Waldumwandlung im 1. BA MunLgr Laboe ist die Entfernung des bisher dort vorhandenen Waldes auf den für Neubauten einschließlich der Verkehrsflächen erforderlichen Teilflächen gemäß §§ 9, 45 BWaldG und § 9 LWaldG SH. Danach bedarf die Rodung von Wald für die Umwandlung in eine andere Nutzungsart einer Genehmigung, die im Ermessen der zuständigen Behörden steht. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 LWaldG SH ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 LWaldG SH in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung Naturwald beeinträchtigen würde, benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Umgekehrt ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 BWaldG das Landeswaldrecht auf Verteidigungsvorhaben nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Die begründete Bewertung muss demnach die umweltfachliche Grundlage für eine umfassende Ermessensentscheidung unter Abwägung der öffentlichen Interessen für und gegen das Vorhaben bereitstellen.

Hinsichtlich der weiteren, nicht selbständig UVP-pflichtigen Bestandteile des Vorhabens geht der fachrechtliche Zulassungsmaßstab des § 15 BNatSchG nicht über den waldrechtlichen Maßstab hinaus. Ergänzend sind die Maßgaben des besonderen Artenschutzrechts aus §§ 44, 45 BNatSchG einzuhalten.

III. Aktualität des UVP-Berichts und der zusammenfassenden Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung vom 19.06.2026 beruht auf dem UVP-Bericht vom 18.12.2025, der seinerseits seine Datengrundlagen auf S. 20 darstellt. Die wesentlichen eigenen Erfassungen der Ersteller des UVP-Berichts erfolgten zwischen Januar und Juli 2025 mit einer Aufnahme des Landschaftsbilds, einer Biotoptypenkartierung und Erfassungen verschiedener Artengruppen vor Ort auf der Vorhabenfläche. Zusätzlich wurde auf ältere, bereits vorhandene eigene und fremde Datenquellen zurückgegriffen. Eine hinreichend aktuelle Datengrundlage ist damit gesichert.

IV. Schutzgutbezogene Bewertung (Einzelbewertung)

Die fachlichen Beurteilungen aus der zusammenfassenden Darstellung werden nach den Schutzgütern getrennt wie folgt bewertet:

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Als mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kommen grundsätzlich in Betracht

- baubedingte Auswirkungen durch Lärm,
- Auswirkungen durch Schadstoffe beim Abriss der vorhandenen Munitionslagerhäuser,
- Auswirkungen durch den Baustellenverkehr,
- eine Explosionsgefahr durch zukünftig zu lagernde Munition, aber auch durch Munitionsaltlasten im Boden, sowie
- Brandgefahren.

Die zusammenfassende Darstellung stuft die Auswirkungen durch **baubedingten Lärm** angesichts der hohen Bedeutung des Nahbereichs des Vorhabengebietes für Wohnen und Erholung als mittelgradig ein, nimmt aber auch an, dass bei den Bauarbeiten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) eingehalten werden kann, ggf. mit zusätzlichen Anordnungen. Diese Auswirkungen sind daher als **erheblich** zu bewerten, können aber durch Nebenbestimmungen in der Vorhabenzulassung auf ein **unerhebliches Maß gesenkt** werden.

Die UVU betrachtet mögliche Auswirkungen durch **Schadstoffe** ausschließlich unter dem Aspekt des Abbruchs der bestehenden Munitionslagerhäuser und kommt zu dem Ergebnis, dass zwar Schadstoffe in einzelnen Bauteilen nachgewiesen wurden, dass aber bei einem fachgerechten Rückbau nebst Entsorgung keine Auswirkungen dieser Schadstoffe zu erwarten seien. Unter der Maßgabe einer fachgerechten Entsorgung werden damit die denkbaren, hypothetisch als **erheblich** zu bewertenden Auswirkungen auf ein **unerhebliches Maß gesenkt**. Da es sich zudem beim Rückbau und der Entsorgung der Munitionslagerhäuser um ein Folgevorhaben zur Waldumwandlung handelt, sind diese Auswirkungen als **unerheblich** zu bewerten.

Für die nur einleitend betrachteten, aber noch nicht abschließend untersuchten Auswirkungen durch den **Baustellenverkehr** gilt dasselbe: Der Baustellenverkehr wird nicht unmittelbar

durch das Roden des Waldes ausgelöst, sondern erst durch den darauf folgenden Bodenaustausch, der als mittelbare Auswirkung betrachtet wird. Der Baustellenverkehr kann unter Beachtung der AVV Baulärm auf ein hinzunehmendes Maß begrenzt werden, so dass diese Auswirkungen unter Beachtung entsprechender Nebenbestimmungen als **unerheblich** zu bewerten sind.

Hinsichtlich der **Explosionsgefahr** ist zwischen der Explosionsgefahr durch derzeit noch bestimmungsgemäß gelagerte und durch zukünftig bestimmungsgemäß zu lagernde Munition einerseits und Munitionsaltlasten andererseits zu unterscheiden. Bestimmungsgemäß zukünftig zu lagernde Munition kann nach den Prognosen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit sachgerechten Schutzauflagen sicher gelagert werden. Aus der Perspektive der Waldumwandlung einschließlich der sonstigen Maßnahmen des 1. BA ist diese Explosionsgefahr daher als **unerhebliche** Auswirkung zu bewerten. Munitionsaltlasten stellen eine unmittelbare Gefahr bei den Arbeiten zur Waldumwandlung selbst dar und sind daher als potenziell **erheblich** zu bewerten, können aber durch Nebenbestimmungen in der Vorhabenzulassung auf ein **unerhebliches Maß gesenkt** werden.

Auswirkungen, denen durch ein bereits vorgesehenes **Brandschutzkonzept** begegnet werden muss, werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nur den bestehenden und vorgesehenen Bauten zugerechnet, sind aber als mittelbare Auswirkung der Waldumwandlung beherrschbar. Sie können daher als **unerheblich** bewertet werden.

2. Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bewertet Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser durch die **temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen angesichts des nur geringen Versiegelungsfaktors einerseits und der anschließend möglichen Rekultivierung andererseits als nur gering. Bemessen an der bereits bestehenden Nutzung der Vorhabenfläche, die in der Sache unverändert bleiben soll, aber baulichen Änderungen unterzogen wird, sind diese Auswirkungen als **gering erheblich** zu bewerten und können durch Nebenbestimmungen in der Vorhabenzulassung auf ein **unerhebliches Maß gesenkt** werden.

Die Auswirkungen des **dauerhaften Flächenverbrauchs** durch neue Verkehrsflächen und neue Munitionslagerhäuser werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als mittelgradig bewertet, wobei dieser Bewertung zugrunde liegt, dass der Flächenverbrauch durch eine sorgsame Planung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Diese Auswirkungen betreffen nicht

die Waldumwandlung als solche, sondern die zukünftige Nutzung der Vorhabenfläche, die mit der Waldumwandlung vorbereitet werden soll. Die Auswirkungen werden mittelbar durch die Waldumwandlung verursacht, für das insgesamt zu beurteilende Vorhaben müssen diese Auswirkungen daher als **erheblich** bewertet werden und werden durch Ausgleichsmaßnahmen nur in einiger Entfernung vom Eingriffsort ausgeglichen.

Die Auswirkungen der **temporären Bodenversiegelung** sind denjenigen der temporären Flächeninanspruchnahme ähnlich, können allerdings durch zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des Bodenschutzkonzepts weiter minimiert werden. Sie sind daher als **gering erheblich** zu bewerten und können durch Nebenbestimmungen in der Vorhabenzulassung auf ein **unerhebliches Maß gesenkt** werden.

Für die **anlagebedingte Bodenversiegelung** sowie für **Bodenaushub und Umgang mit Schadstoffbelastung** gilt dasselbe wie für den dauerhaften Flächenverbrauch: Die entsprechenden Auswirkungen sind mittelbar der Waldumwandlung zuzurechnen und können im Rahmen der Planung der Verkehrsflächen und Bauwerke auf ein mit dem Vorhabenzweck zu vereinbarendes Maß minimiert werden. Sie sind mit dem verbleibenden Maß als **erheblich** zu bewerten, können aber ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das **Wasser** lassen sich im Ergebnis nicht eindeutig der Entfernung von Wald und sonstigen Gehölzen einerseits und den Veränderungen der Flächenversiegelung durch spätere Vorhaben andererseits zuordnen, werden aber als Gesamtauswirkung von der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als gering eingestuft. Da diese Auswirkungen letztlich vor allem an der Planung des dauerhaften Flächenverbrauchs und der dauerhaften Bodenversiegelung zu bemessen sein werden und im Übrigen nachteilige Auswirkungen vermieden werden können, sind sie als **unerheblich** im Sinne von hinzunehmen zu bewerten.

3. Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Aus dem Schutzgut **Pflanzen** ist im Vorhabenbereich die gesamte Vegetation durch die Flächeninanspruchnahmen betroffen, die zu einer jedenfalls temporären, teils auch dauerhaften Beseitigung bestehender Biotope führen wird. Darunter sind Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit, teils auch gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG SH. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bewertet diese Auswirkungen aufgrund der zwar hohen Wirkintensität, aber der nur mittleren Bedeutung der Biotope im Naturraum als mittlere Auswirkungen. Die Zulassung dieser Auswirkungen setzt bereits erteilte Ausnahmen und Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz voraus, die

einen entsprechenden Ausgleich benötigen. Sie bedarf jedenfalls der abwägenden Ermessensausübung mit den für das Vorhaben sprechenden Erwägungen. Daher sind diese Auswirkungen als **erheblich** zu bewerten.

Das Vorhaben wird unterschiedliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere** haben. Mit der Waldumwandlung werden unmittelbar bedeutende Jagdgebiete sowie 45 Zwischenquartiere für **Fledermäuse** zerstört; durch den Verlust der Jagdgebiete verlieren indirekt diverse Sommerquartiere (Wochenstuben- und Männchenquartiere) ihre Funktion. Dieser Verlust muss im Rahmen der Vorhabenzulassung ausgeglichen werden. Darüber hinaus gehen insgesamt 45 Baumhöhlen für **Höhlen-, Gebäude- und Nischenbrüter** verloren, mittelbar gehen weitere 25 Brutplätze an zu beseitigenden Gebäuden verloren und sind auszugleichen. In derselben Weise gehen auf der Fläche die zur Verfügung stehenden Brutplätze für **Gehölzfreibrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter** verloren und sind zu ersetzen. Für **Amphibien** ist erstens ein baubedingtes Tötungsrisiko auf der Vorhabenfläche zu erwarten und zweitens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, so dass Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, die dann zugleich einen Verstoß gegen das Störungsverbot vermeiden. Für **Reptilien** prognostiziert die Umweltverträglichkeitsuntersuchung von vornherein nur geringe Auswirkungen, die nicht gemindert oder spezifisch kompensiert werden müssen, sondern durch den Ausgleich der Biotope mit ausgeglichen werden; insbesondere sind unter den Reptilien keine Arten betroffen, die gesetzlich besonders oder streng geschützt wären. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung misst diesen Auswirkungen für Fledermäuse und Brutvögel ein hohes Ausmaß bei, für Amphibien und Reptilien hingegen nur ein mittleres Ausmaß. Da die Auswirkungen für alle betrachteten Artengruppen einschließlich der Reptilien jedenfalls ein Mindestmaß an Ausgleich erfordern, sind diese Auswirkungen insgesamt als **erheblich** zu bewerten.

Der **biologischen Vielfalt** der Vorhabenfläche misst die Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine jedenfalls durchschnittliche Bedeutung zu, so dass die mit der Beseitigung des Walds und der zugehörigen Biotope zu erwartenden Auswirkungen als **erheblich** zu bewerten sind und nur mit Ausgleichsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können.

4. Schutzgüter Klima und Luft

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung prognostiziert zwar baubedingte Schadstoff- und Staubemissionen, die aber im Rahmen eines fachgerechten Abbaus kaum quantifizierbar sind und sich auf den Bauzeitraum beschränken. Mit der Beseitigung der Waldflächen sind

lokale Änderungen auf Temperatur und Verdunstung und damit mikroklimatisch höhere Auswirkungen zu erwarten. Der ohnehin gebotene Waldausgleich an anderer Stelle lässt aber großräumige klimatische Veränderungen nicht erwarten, so dass die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Klima und Luft** als **unerheblich** zu bewerten sind.

5. Schutzgut Landschaft

Mit der Waldumwandlung gehen größere Waldflächen innerhalb der Vorhabenfläche verloren, auch wenn sich durch die ringsum um die Vorhabenfläche befindlichen Knicks das Landschaftsbild aus Sicht der umliegenden Landschaft voraussichtlich nur geringfügig ändern wird. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung misst diesen Auswirkungen ein mittleres Ausmaß bei. Angesichts des fachrechtlichen Maßstabs, das Wald auch zugunsten seiner Erholungsfunktion und damit als Bestandteil des Landschaftsbilds erhalten bleiben soll, sind diese Auswirkungen als **erheblich** zu bewerten.

6. Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmale und sonstige Sachgüter sind von der Waldumwandlung nicht betroffen, so dass nur **unerhebliche** Auswirkungen zu erwarten stehen.

Bodendenkmale sind nicht bekannt, innerhalb eines archäologischen Interessengebiets aber nicht abschließend auszuschließen. Das Archäologische Landesamt hält daher einen Hinweis auf die Pflichten und Verbote aus § 15 DSchG SH für geboten, stimmt dem Vorhaben aber im Übrigen zu. Auswirkungen auf Bodendenkmale sind daher schlimmstenfalls als **gering erheblich** zu bewerten und können durch Nebenbestimmungen in der Vorhabenzulassung auf ein **unerhebliches Maß gesenkt** werden; unter der Annahme, dass die Pflichten und Verbote aus § 15 DSchG ohnehin gelten, könnten diese Auswirkungen auch als **unerheblich** bewertet werden.

V. Wechselwirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltverträglichkeitsprüfung beruhen weitgehend darauf, dass sich die Beseitigung der vorhandenen Gehölze und sonstigen Biotope als ein einheitlicher Wirkpfad auf die unterschiedlichen Schutzgüter auswirkt. Insoweit bestehen also keine Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkungen untereinander, sondern eine gemeinsame Ursache. Davon zu unterscheiden sind die Auswirkungen des baubezogenen Lärms und der Explosionsgefahr, die auf anderen Wirkpfaden

beruhen und damit nicht in Wechselwirkung zu den sonstigen Auswirkungen stehen. Es kommt im Ergebnis nicht zu kumulierenden Effekten unterschiedlicher Auswirkungen.

VI. Gesamtbewertung

Das Vorhaben hat in der **Gesamtbewertung erhebliche** Umweltauswirkungen, die sich nur teilweise durch Nebenbestimmungen zur Zulassung auf ein unerhebliches Maß reduzieren lassen. Umweltfachlich weisen diese Auswirkungen je nach Schutzgut unterschiedliche Maßstufen von einer Irrelevanz bis zu einem hohen Ausmaß der Beeinträchtigungen auf, Das Vorhaben setzt wegen dieser erheblichen Auswirkungen nicht nur die Zulassung nach dem Waldrecht voraus, sondern erfordert jedenfalls artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen. Ob, wie beantragt und im UVP-Bericht begründet, auch artenschutzrechtliche Ausnahmen zu erteilen sind oder ob diese Ausnahmen, der Auffassung des Landesamts für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein als zuständiger Fachbehörde folgend, aus Rechtsgründen nicht erforderlich sind, bleibt der abschließenden Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Diejenigen Auswirkungen, die aus fachlicher Sicht ein hohes Ausmaß annehmen, können allerdings durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, während hingegen Auswirkungen geringeren Ausmaßes durch Nebenbestimmungen weiter minimiert werden können. Die wesentlichen erheblichen, nur durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichenden und zu ersetzenden Auswirkungen beruhen auf der Entnahme der Gehölze von der Vorhabenfläche und der damit verbundenen Beseitigung von Biotopen. Der fachrechtliche Rahmen der Vorhabenzulassung gemäß §§ 9, 45 BWaldG, § 9 LWaldG SH sowie § 15 BNatschG besteht im Wesentlichen aus einer nachvollziehenden Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes sowie der betroffenen Biotope einerseits und den mit der Waldumwandlung verfolgten Interessen an der zukünftigen Nutzungsart der Fläche andererseits. Darüber hinaus bietet das Fachrecht Kompensationspflichten zum Ausgleich entstehender Umweltauswirkungen und erlaubt die Anordnung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die mit dem Vorhaben verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen können daher im fachrechtlichen Zulassungsverfahren auch unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge angemessen abgearbeitet werden.